

Berlin, 16. April 2018

STELLUNGNAHME

ZUR VORGESEHENEN ANPASSUNG DER GESCHÄFTSANWEISUNG FÜR RICHTSVOLLZIEHER (GVGA) UND DER RICHTSVOLLZIEHERORDNUNG (GVO) AN DIE BESTIMMUNGEN DES EUKOPFVODG UND ÄNDERUNGEN ANDERER GESETZE

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik. Mit rund 560 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkasso-Unternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit mehreren zehntausend Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten. Zwischen fünf und zehn Milliarden Euro führen sie pro Jahr dem Wirtschaftskreislauf wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

Ansprechpartner Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Hauptgeschäftsführer
 Ass. jur. Franziska Kraut, Juristische Referentin
 Lorenz Becker, Politischer Referent

Die Mitglieder des BDIU sind die wichtigsten Auftraggeber der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GV). Wir halten es deshalb für geboten, als betroffener Verband zu den vorgesehenen Änderungen der GVO und GVGA Stellung zu nehmen.

Im Folgenden nennen wir die aus unserer Sicht wichtigsten Kritikpunkte sowie Änderungs- und Ergänzungsvorschläge in Bezug auf den Elektronischen Rechtsverkehr:

I. Änderung des § 16 Satz 2 GVO:

Der BDIU hält die vorgesehene Streichung des § 16 Satz 2 GVO derzeit für problematisch: Dadurch würde das Instrument der „Eiligen Zustellung“ ersatzlos entfallen. Die Eilbedürftigkeit dürfte damit nur noch gemäß § 126 Absatz 2 GVGA („Der Gerichtsvollzieher muss deshalb die Zustellung dieser Benachrichtigung an den Drittschuldner besonders beschleunigen [...]“) gegeben sein.

Die Streichung würde sich nachteilig auf Gläubiger, Inkassounternehmer und GV auswirken: Die wegfallende Möglichkeit, auf bekannte GV zuzugreifen, würde zu Verzögerungen durch Zuständigkeitsfragen und zu möglichen Ausfällen oder Überlastungen der zuständigen GV führen.

Gerade aber die Zustellung von Vorfändungsbenachrichtigungen sind zeitkritisch, weil es hier um die Sicherung des Rangs geht.

Ist die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichtsvollziehers nicht offenkundig, muss der Gläubiger (-vertreter) seinen Antrag naturgemäß an die GV-Verteilerstelle des zuständigen Amtsgerichts adressieren. Dort wird der Auftrag in das Postfach des zuständigen Gerichtsvollziehers gelegt, der lediglich verpflichtet ist, einmal täglich sein Postfach zu leeren. Regelmäßig kommt es dadurch zu einer Verzögerung von durchschnittlich einem Arbeitstag, in bestimmten Wochenendkonstellationen bis zu vier Arbeitstagen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Verhinderung durch Urlaub oder Krankheit der GV. Damit besteht ein erhöhtes Risiko für den Gläubiger, dass sein Vollstreckungsversuch ins Leere läuft oder die Vorrangigkeit seiner Pfändung gefährdet wird.

Auch wenn der Auftraggeber der GV auf die Möglichkeit des § 16 Satz 1 GVO zurückgreift, müssten ggf. zunächst Zuständigkeitsfragen geklärt werden und auch dies würde sich nachteilig auf die Rangsicherung auswirken.

Darüber hinaus werden GV, in deren Bezirk Drittschuldner sitzen, die viele Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse erhalten, auch noch zusätzlich mit der Zustellung zahlreicher Vorfändungsbenachrichtigungen befrachtet.

Eine Streichung des § 16 Satz 2 GVO wäre erst dann sinnvoll, wenn

- alle Bundesländer über ein öffentlich zugängliches und täglich aktualisiertes Zuständigkeitsverzeichnis unterhalten und
- eine unmittelbare Beauftragung der örtlich zuständigen GV (möglichst auf elektronischem Wege) sichergestellt ist.

Bis dahin würde durch die Streichung das Grundrecht des Gläubigers auf effektiven Rechtsschutz eingeschränkt.

Die wichtigsten Argumente für die Beibehaltung des § 16 Satz 2 GVO:

1. Kostenminimierung für die Öffentliche Hand:
Dadurch, dass jeder GV Vorfändungsbenachrichtigungen zustellen darf, entlasten die Auftraggeber Behörden von unnötiger Verteilungs- und Weiterreichungsarbeit.
2. Verbraucherschutz:
§ 16 Satz 2 GVO stellt die kostengünstigste Zustellungsvariante sicher. So werden Verbraucher vor unnötigen Zusatzkosten der Vollstreckung entlastet.
3. Beschleunigter Kostenausgleich für die GV:
Mit einzelnen GV kann angesichts der regelmäßig wiederkehrenden Zustellungssachverhalte und -kosten auch ein Lastschriftverfahren vereinbart werden. Für die Länder und die GV bewirkt dies nicht zuletzt auch eine beschleunigte Kostenbegleichung und kalkulierbaren Umsatz.

II. Weitere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des BDIU zu einzelnen Paragraphen der GVO in Bezug auf den Elektronischen Rechtsverkehr:

Der BDIU ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Änderungen der GVO die zunehmende Digitalisierung nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. So bleibt der Gerichtsvollzieher in der vorgesehenen Anpassung auch weiterhin zur Führung einer Handakte verpflichtet.

Wir schlagen folgende Änderungen und Ergänzungen vor:

Schriftfarbe

Schwarz = Originaltext der GVO

Grün = Vorgesehene Anpassung der GVO

Blau = Änderungs- und Ergänzungsvorschläge des BDIU

§ 2 Amtssitz

Satz 4

„Diese Anordnung ist durch dauernden Aushang an der Gerichtstafel, **durch dauernde elektronische Bekanntgabe im Internet sowie** erforderlichenfalls auch in sonst geeigneter Weise, bekanntzumachen.“

§ 3 Persönliche Amtsausübung

- (1) Der Gerichtsvollzieher übt sein Amt persönlich aus. Er darf die Ausführung eines Dienstgeschäfts keiner anderen Person übertragen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) **Innerhalb einer Bürogemeinschaft kann der zuständige Gerichtsvollzieher auf einen anderen Gerichtsvollzieher übertragen.**
- (3) **Der aufsichtsführende Richter ist berechtigt, die Bildung von Bürogemeinschaften anzuweisen, soweit dies der zügigen, vollständigen und Kosten sparenden Durchführung von Tätigkeiten dient.**

§ 4 Dienstsiegel

- (1) Der Gerichtsvollzieher führt für dienstliche Zwecke ein Dienstsiegel (Dienststempel) nach den hierfür geltenden Bestimmungen. Die Umschrift des Dienstsiegels lautet: "Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht ... (Ort)".
- (2) **Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs führt der Gerichtsvollzieher ein elektronisches Zertifikat sowie erforderlichenfalls eine elektronische Signatur.**
- (3) **Dienstsiegel und elektronisches Zertifikat** werden auf Kosten der Landeskasse beschafft.
- (4) **Dienstsiegel und elektronisches Zertifikat** sind so zu verwahren, dass jeder Missbrauch ausgeschlossen ist.
- (5) Bei maschineller Erstellung des Schriftstücks ist es zulässig, das Siegel mit auszudrucken. **Im Rahmen der elektronischen Übertragung sind die Verwendung des elektronischen Zertifikats sowie der elektronischen Signatur zulässig.**

§ 6 Maßnahmen bei Beendigung und Unterbrechung der Beschäftigung

Neu: Abs. 1 Nr. 6

das elektronische Zertifikat und gegebenenfalls elektronische Identifizierungsverfahren oder Signaturen nicht weiter verwendet werden können.

§ 10 Geschäftsverteilung

Abs. 3

(3) Die Geschäftsverteilung ist in geeigneter Weise insbesondere in elektronischer Form bekanntzumachen.

§ 12 Amtsgerichte ohne Gerichtsvollzieher

Abs. 4

(4) Die Geschäftsstelle des Amtsgerichts des zugeschlagenen Bezirks leitet die bei ihr eingehenden, für den Gerichtsvollzieher bestimmten Schriftstücke täglich an diesen weiter. Dies gilt nicht, wenn mit Sicherheit zu erwarten ist, dass der Gerichtsvollzieher an dem betreffenden Tage auf der Geschäftsstelle anwesend sein wird. Elektronisch eingegangene Nachrichten und Dokumente sind umgehend an den Gerichtsvollzieher weiterzuleiten.

§ 20 Örtliche Unzuständigkeit bei Erteilung des Auftrags

Abs. 3

(3) Soweit der abzugebende Auftrag elektronisch eingegangen ist oder elektronische Dokumente umfasst, ist nach Absatz 2 zu verfahren und der Auftrag in ausgedruckter elektronischer Form weiterzuleiten.

§ 22 Aufgabe; Zuständigkeit

Abs. 3

(3) Die Dienstaufsicht ist befugt, einen Zwangsvollstreckungsauftrag aus besonderen Gründen einem anderen als dem zuständigen Gerichtsvollzieher oder seinem ständigen Vertreter zur Erledigung zuzuteilen. Die Zuteilung muss schriftlich elektronisch erfolgen. Sofern die besonderen Umstände des Einzelfalls eine elektronische Zuteilung ausschließen, ist eine schriftliche Zuteilung zulässig.

§ 23 Geschäftszeit; Geschäftszimmer

Abs. 2

(2) Im Geschäftszimmer der Verteilungsstelle sowie in geeigneter elektronischer Form sind die Dienststunden der Verteilungsstelle, die Namen und Anschriften der Gerichtsvollzieher und ihrer ständigen Vertreter, die Bezirkseinteilung sowie sonstige Anordnungen zur Verteilung der Geschäfte unter die Gerichtsvollzieher durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 24 Entgegennahme von Aufträgen

Abs. 3

(3) Auf elektronischem Wege eingegangene Dokumente sind dem Gerichtsvollzieher nach landesrechtlicher Bestimmung elektronisch zuzuleiten.

§ 25 Verteilung der Aufträge

Abs. 7 (neu)

(7) Der zuständige Gerichtsvollzieher bestätigt dem Auftraggeber umgehend in geeigneter Form den Erhalt des Auftrags unter Angabe seiner Dienstzeiten und seiner Kontaktdaten hinsichtlich seiner telefonischen und elektronischen Erreichbarkeit.

§ 30 Geschäftszimmer

Abs. 2 Satz 5 ff.

Der Gerichtsvollzieher hat **mindestens ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder ein anderes nach dem OSCI-Standard eingerichtetes Postfach für die Entgegennahme elektronischer Aufträge, die elektronischen Einlieferungen in das Vollstreckungsportal und die elektronischen Abfragen bei den Auskunftsbehörden sowie im Bedarfsfall weitere dienstliche Kommunikation zu unterhalten.** Soweit der Gerichtsvollzieher das Postfach selbst einrichtet, sind die Zugangsdaten (Zertifikat, PIN) in einem versiegelten Umschlag bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu hinterlegen. Im Falle der Änderung der Zugangsdaten sind die geänderten Daten in gleicher Weise zu hinterlegen. Der zuvor hinterlegte versiegelte Umschlag wird zurückgegeben.

Das oder die elektronischen Postfächer sind mindestens einmal arbeitstäglich abzurufen.

Abs. 4

~~(4) Die verwendeten Computer und darauf gespeicherte Daten sind in verschlossenen Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen Missbrauch, insbesondere gegen unbefugte Wegnahme zu sichern. Der Gerichtsvollzieher hat sicherzustellen, dass die von ihm dienstlich genutzten Computer und sonstige Datenträger in geeigneter und dem Stand der Technik entsprechender Art und Weise gegen Verlust oder eine unbefugte Nutzung geschützt sind. § 11 BDSG gilt entsprechend. [Anmerkung: Anpassung an das BDSG (neu) erforderlich. Ab 25.05.2018 Verweis auf § 64 BDSG (neu)]. Das IT-System ist durch ein nur dem Gerichtsvollzieher bekanntes „Kennwort“ (Code, Kennziffer usw.) zu sichern. Das jeweils aktuelle Kennwort ist in einem versiegelten Umschlag bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu hinterlegen. Der zuvor hinterlegte, versiegelte Umschlag wird zurückgegeben.~~

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die landesrechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Wegen der erforderlichen hohen Anforderungen an die Sicherheit der Datenbestände sind von den verwendeten Datenträgern **mindestens arbeitstäglich Sicherungskopien auf Wechseldatenträgern herzustellen, die in einer Missbrauch oder Beschädigung oder Vernichtung ausschließenden Weise zu verwahren sind. Eine Sicherungskopie darf erst dann überschrieben werden, wenn eine neue Sicherungskopie gefertigt ist. Die verwendeten Programme und die programmierte Kennzeichnung der Register und Kassenbücher dürfen nicht verändert werden.** Die Hinweise des Bundesamts für die Sicherheit in der Informationstechnologie sind zu beachten. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, **das die genutzten IT-Systeme durch Software gegen Schadprogramme zu schützen und den Schutz regelmäßig zu aktualisieren. Näheres kann durch besondere landesrechtliche Bestimmungen geregelt werden.**

Fünfter Abschnitt – Aktenführung

- neu-

§ 37a elektronische Aktenführung

(1) Der Gerichtsvollzieher kann die Aktenführung nach diesem Abschnitt ganz oder teilweise in elektronischer Form vornehmen, soweit Schriftstücke nicht im Original aufzubewahren sind. Die elektronische Aktenführung schließt die Archivierung der Akten in elektronischer Form ein.

(2) Der Gerichtsvollzieher darf elektronische Kopien von Schriftstücken anfertigen, sofern er die Reproduzierbarkeit in geeigneter Form sicherstellt. Schriftstücke, die nach gesetzlichen Vorschriften nicht im Original verwahrt werden müssen, darf der Gerichtsvollzieher nach Erstellung einer elektronischen Kopie vernichten.

(3) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind auch auf die elektronische Akte anzuwenden.

§ 39 Sonderakten und Verzeichnisse

Abs. 3 Satz 8

Das gilt auch für die auf elektronischem Wege bei dem Gerichtsvollzieher eingegangenen Dokumente (§ 298 Abs. 1 ZPO), die zu speichern sind. §§ 130a Abs. 6 und § 298 Abs. 2 bis 4 ZPO sind zu beachten.

§ 41 Rückgabe von Schriftstücken

(1) Nach Abschluss des Verfahrens gibt der Gerichtsvollzieher die ihm mit dem Auftrag in Papierform überlassenen Schriftstücke an den Auftraggeber zurück, soweit sie nicht dem Schuldner auszuhändigen sind. Den Tag der Rückgabe vermerkt er in den Akten.

(2) Hat der Gerichtsvollzieher nach § 37a Abs. 2 elektronische Kopien der überlassenen Schriftstücke angefertigt, so übermittelt er nach Abschluss des Verfahrens die elektronischen Kopien an den Auftraggeber oder sendet ihm Ausdrücke der elektronischen Kopien zurück.

~~(2)~~ (3) Soweit der Schuldtitel dem Gerichtsvollzieher vorliegt, ist er zu den Sonderakten zu nehmen, wenn der Schuldner auf die Aushändigung verzichtet oder wenn sich mehrere Gesamtschuldner, von denen jeder einen Teil des Anspruchs des Gläubigers getilgt hat, über seinen Verbleib nicht einigen; er bleibt von der Vernichtung ausgeschlossen.

§ 42 Recht auf Einsichtnahme

(1) Ein Recht auf Einsichtnahme in die Akten des Gerichtsvollziehers steht nur den Beteiligten zu. Auf Verlangen sind diesen Personen nach deren Wahl auch kostenpflichtige Abschriften oder elektronische Kopien einzelner Schriftstücke zu erteilen.

(2) Der Dienstbehörde und den Prüfungsdienststellen ist ~~sind die Akten~~ jederzeit, auf Anforderung auch außerhalb des Geschäftszimmers, ~~vorzulegen~~ Akteneinsicht zu gewähren. Bei elektronischer Aktenführung ist der Gerichtsvollzieher berechtigt, der Dienstbehörde oder den Prüfungsdienststellen einen gesicherten elektronischen Zugang bereitzustellen.

(3) Dem Finanzamt ist auf Verlangen Einsicht in die Akten zu gewähren.

(4) Den Gerichten sind angeforderte Akten über die Dienstbehörde zu übersenden. Sonstigen Behörden und Dienststellen dürfen Akten nur mit Genehmigung der Dienstbehörde auf kurze Zeit gegen Empfangsbescheinigung überlassen werden. Der Übersendung oder Überlassung steht die Übermittlung elektronischer Kopien der angeforderten Akten oder Schriftstücke gleich.

§ 43 Aufbewahrung; Vernichtung

Abs. 4 (neu)

(4) Für die elektronische Aktenführung gelten die Vorschriften nach den Absätzen 1 bis 3. Die Löschung der elektronischen Akte steht der Aktenvernichtung gleich.

Sechster Abschnitt – Aktenführung

- neu-

§ 43a Elektronische Buchführung

(1) Der Gerichtsvollzieher kann die Führung von Büchern und Verzeichnissen nach den Abschnitten 6 und 7 ganz oder teilweise in elektronischer Form vornehmen, soweit Schriftstücke nicht im Original aufzubewahren sind (elektronische Buch- und Kassenführung). Die elektronische Buch- und Kassenführung schließt die Archivierung der Bücher in elektronischer Form ein.

(2) Der Gerichtsvollzieher darf elektronische Kopien von Schriftstücken anfertigen, sofern er die Reproduzierbarkeit in geeigneter Form sicherstellt. Schriftstücke, die nach gesetzlichen Vorschriften nicht im Original verwahrt werden müssen, darf der Gerichtsvollzieher nach Erstellung einer elektronischen Kopie vernichten.

(3) Die Vorschriften der Abschnitte 6 und 7 sind auch auf die elektronische Buch- und Kassenführung anzuwenden.

§ 53 Quittung

Abs. 6 (neu)

(6) Der Gerichtsvollzieher kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften ein gesichertes elektronisches Quittungsverfahren verwenden.